

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG (2. Beteiligung)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Marktgemeinde Peißenberg
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: SO Agri PV Anlage Roßlaich <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 11.9.23 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege
	Sachbearbeiter/in: Frau Grosser (Grünordnung) Tel. 0881/681-1207 Herr Heinrich (Naturschutz) Tel. 0881/681-1269
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 14 ff BNatSchG, § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 S.1 BauGB
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p><u>Naturschutz</u> <u>Vorbemerkung:</u> Es bestehen gegen die Errichtung der PV-Anlage an dem Standort keine grundsätzlichen Bedenken. Im Wesentlichen ist die Thematik des Landschaftsbildes und die Eingriffsregelung planungsrelevant. Ersteres liegt vor allem in der Steuerungshoheit bezüglich der erneuerbaren Energien bei der Gemeinde. Hierzu zählt auch die Akzeptanz einer Planung von höher aufgeständerten Modulen, die sich deutlich schlechter in die Landschaft einbinden lassen. Die Eingriffsregelung unterliegt im Zuge der Bauleitplanung der gemeindlichen Abwägung. Die Einwendungen der Naturschutzbehörde im Zuge der ersten Beteiligung sind leider nicht berücksichtigt worden.</p> <p><u>Einwände:</u> In den vorab geführten Gesprächen mit den Planungsträgern ist die notwendige Vorgehensweise dargestellt worden. Anschließend wurde in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung festgestellt, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Mängel aufweist. Wir hatten das ausführlich erläutert und dürfen insoweit auf unsere Stellungnahme zur ersten Beteiligung verweisen. Es liegt, wie damals dargestellt, im Ermessen der Gemeinde nach dem alten Leitfaden von 2001 in Kombination mit dem Schreiben von 2009 vorzugehen, auch wenn das Vorgehen nicht die Zustimmung der UNB findet. Dann muss der Ausgleich aber auch auf die Weise wie im Leitfaden beschrieben erbracht werden, nämlich flächig angegeben in Quadratmetern. Die mehrfach genutzte Formulierung „in Abstimmung mit der UNB“ ist irreführend und in den Unterlagen zu streichen. Erläuterungen bezüglich der Eingriffsregelung durch die UNB wurden weder nach frühzeitiger Abstimmung, noch nach der ersten Auslegung berücksichtigt. Die nach Anwendung der alten Vorgehensweise zusätzliche Umrechnung in das neue System bringt eine weitere Reduktion des Ausgleiches mit sich, die aus Sicht der UNB nicht gerechtfertigt werden kann und somit einen Abwägungsfehler der Gemeinde darstellen würde.</p> <p>Nach jetziger Planung besteht am geplanten Standort Roßlaich ein Defizit an Ausgleichsflächen von 941 m².</p> <p>Der bereits reduzierte Ausgleich kann auf eigenen Flächen realisiert werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, Maßnahmen aus einem Ökokonto nach BauGB oder Bay-KompV einmalig zu erwerben. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen als Festsetzung in den B-Plan – zumindest in der Begründung – aufgenommen sein und dabei durch einen entsprechenden Lageplanausschnitt und eine Beschreibung der Maßnahmen im Einzelnen hinreichend bestimmt sein. Falls von Bevorratungsflächen aus dem Ökokonto der Marktgemeinde Teilflächen benötigt werden und abgebucht werden sollen, und diese ggf. verschiedenen Eingriffsvorhaben bzw. Bebauungsplänen im Ökokonto zugeordnet sind, ist dies deutlich zu kennzeichnen. Die Darstellung erfolgt gegebenenfalls außerhalb des Geltungsbereichs in einem separaten „Ausgleichsbebauungsplan“.</p> <p><u>Grünordnung</u> Seitens der Kreisfachberatung sind fachliche Informationen, Empfehlungen und Hinweise im Rahmen der nochmaligen Beteiligung nicht veranlasst.</p>

Weilheim i. OB, 07.09.2023

I.A.

A. Heinrich und H. Grosser,